

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 27.02.2024/hl

Nummer GR 31/2024	Verfasser EBG Steinmann	Az. des Betreffs 047.10; 062.0	Vorgänge
-----------------------------	-----------------------------------	--	-----------------

TOP-Nr.: 4

BETREFF

**Redaktionsstatut Walldorfer Rundschau
Beschlussfassung zur Wahlwerbung 2024**

HAUSHALTAUSWIRKUNGEN

HINZUZIEHUNG EXTERNER

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses:

- Für die anstehenden Wahlen am 9. Juni 2024 können Anzeigen im Sinne von Nr. 6.4 (b + c) auch innerhalb der Karenzzeit von sechs Wochen im Anzeigenteil auf Kosten der Stadt geschaltet werden. Ausgenommen hiervon ist die letzte Ausgabe vor der Wahl am Samstag, 8. Juni 2024.
- In der Ausgabe nach der Wahl vom Samstag, 15. Juni 2024, können gemäß Nr. 6.6 Dankadressen in einem Umfang von jeweils $\frac{1}{4}$ Seite veröffentlicht werden.



SACHVERHALT

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 das Redaktionsstatut für die Walldorfer Rundschau neu gefasst. Unter Nr. 6 finden sich die Regelungen zu den Inhalten, zum Umfang und der zeitlichen Zulässigkeit der Wahlwerbung. Sie ist grundsätzlich im Anzeigenteil der Walldorfer Rundschau zulässig, deren Umfang beträgt gemäß Nr. 6.4

- a) bei Bürgermeisterwahlen je $\frac{1}{2}$ Seite pro Ausgabe je zugelassenem Wahlbewerber; Parteien, die den Wahlbewerber unterstützen, haben kein eigenes Kontingent.
- b) bei Gemeinderatswahlen je $\frac{1}{2}$ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- c) bei Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen eine Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.

Nach Nr. 6.5 der Richtlinien bleibt es dem Gemeinderat vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.

Mit der in der Anlage 1 beigefügten E-Mail vom 12. Februar 2024 hat StR. Weisbrod darauf hingewiesen, dass im aktuellen Statut zwar der Umfang der Wahlwerbung geregelt ist, sich jedoch kein Hinweis (mehr) auf den Zeitraum, an dem diese Werbung stattfinden darf, findet. In der Vergangenheit war nämlich die Regelung enthalten, dass die Wahlwerbung an vier Ausgaben vor der Wahl auf Kosten der Stadt in dem entsprechenden Umfang stattfinden kann. Das aktuelle Statut macht dagegen weder eine Aussage zum Zeitraum der Veröffentlichung noch zur Kostenübernahme durch die Stadt selbst.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 19.02.2024 wurde diese Fragestellung thematisiert. Die Verwaltung hat deutlich gemacht, dass durch den Gemeinderat gemäß Nr. 6.5 insbesondere dann, wenn - wie in diesem Jahr - mehrere Wahlen stattfinden, per Beschluss eine ergänzende Regelung getroffen werden kann. Der Hauptausschuss hat sich dann einvernehmlich darauf verständigt, von dieser Möglichkeit für die anstehenden Wahlen am 9. Juni 2024 (Gemeinderats-, Kreistags- und Europawahl) Gebrauch zu machen und hat sich auf folgende Regelung verständigt:

Für die anstehenden Wahlen am 9. Juni 2024 können Anzeigen im Sinne von Nr. 6.4 (b + c) auch innerhalb der Karenzzeit von sechs Wochen im Anzeigenteil auf Kosten der Stadt geschaltet werden. Ausgenommen hiervon ist die letzte Ausgabe vor der Wahl am Samstag, 8. Juni 2024. In der Ausgabe nach der Wahl vom Samstag, 15. Juni 2024, können gemäß Nr. 6.6 Dankadressen in einem Umfang von jeweils $\frac{1}{4}$ Seite veröffentlicht werden.

Mit dieser Empfehlung wird durch Beschluss des Gemeinderats klargestellt, dass

1. die Wahlwerbung im Anzeigenteil (und nicht im redaktionellen Teil) stattfindet,
2. sie auf Kosten der Stadt erfolgt und

3. auch außerhalb der sechswöchigen Karenzzeit möglich ist.

Der Gemeinderat möge die entsprechende Regelung als Ergänzung des Redaktionsstatuts für die anstehenden Wahlen im Jahr 2024 beschließen.

Matthias Renschler
Bürgermeister